

**Fachprüfungsordnung (Satzung) der Technischen Fakultät
für das Fach Elektrotechnik und Informationstechnik mit dem Abschluss
Bachelor of Science an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel - 2017**

Vom 27. Juli 2017

NBl. HS MBWK Schl.-H. 2017, S. 71

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der CAU: 28.07.2017

Aufgrund des § 52 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. März 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 142), wird nach Beschlussfassungen durch den Konvent der Technischen Fakultät vom 11. Januar 2017 und 28. Juni 2017 die folgende Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienziel
- § 3 Studienaufbau
- § 4 Unterrichts- und Prüfungssprache
- § 5 Studienjahr
- § 6 Zweck der Prüfung
- § 7 Akademischer Grad
- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Prüfungen und Bonusleistungen
- § 10 Prüfungsvorleistungen
- § 11 Bachelorarbeit
- § 12 Bildung der Gesamtnote
- § 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsbestimmung

Anlage 1: Studienverlaufsplan

Anlage 2: Industriepraktikum

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Fachprüfungsordnung (FPO) regelt in Verbindung mit der Prüfungsverfahrensordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (PVO) das Studium des Fachs Elektrotechnik und Informationstechnik mit dem Abschluss Bachelor of Science an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel.
- (2) Sie gilt für
 - alle Module, die ausschließlich Bestandteil der in dieser Prüfungsordnung geregelten Studiengänge sind,
 - alle Module, die Bestandteil der in dieser Prüfungsordnung geregelten Studiengänge und zugleich als exportierte Module Bestandteil anderer Studiengänge sind,
 - alle Module, die ausschließlich als exportierte Module Bestandteil anderer Studiengänge sind.

§ 2 Studienziel

Das Studium soll der Absolventin oder dem Absolventen die Fähigkeit vermitteln, die vielfältigen Probleme der Elektrotechnik und Informationstechnik zu erfassen und mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Dabei muss das Studium die für die verschiedenartigen Tätigkeitsfelder des Bachelor of Science erforderliche Vielseitigkeit gewährleisten.

§ 3 Studienaufbau

- (1) Das Bachelorstudium hat eine Regelstudienzeit von sieben Semestern. Es umfasst gemäß Studienverlaufsplan (Anlage 1) Module der Bereiche „Technische Pflichtmodule“ (147 LP), „Technische Vertiefungsmodule“ (12 LP), „Praktika und ein Projekte“ (17 LP), „Nichttechnische Module“ (8 LP), ein Industriepraktikum (14 LP) sowie die Bachelorarbeit (12 LP). Das Studienvolumen beträgt höchstens 134 Semesterwochenstunden und 210 Leistungspunkte.
- (2) Im Bereich „Technische Vertiefungsmodule“ können neben den Vertiefungsmodulen gemäß Modulübersicht (Anhang) auch Kern- und Vertiefungsmodule des Masterstudiengangs Elektrotechnik und Informationstechnik gewählt werden, die im Modulhandbuch des Masterstudiengangs als geeignet für Bachelorstudierende gekennzeichnet sind.
- (3) Im Bereich „Praktika und Projekt“ können neben den Praktika gemäß Modulübersicht (Anhang) auch Praktika des Masterstudiengangs Elektrotechnik und Informationstechnik gewählt werden, die im Modulhandbuch des Masterstudiengangs als geeignet für Bachelorstudierende gekennzeichnet sind.
- (4) Im Bereich „Nichttechnische Module“ werden Module nach freier Wahl aus dem Angebot der Christian-Albrechts-Universität belegt. Gewählt werden können Module, die die anbietenden Einrichtungen im Rahmen freier Kapazitäten öffnen oder deren Belegung die anbietenden Einrichtungen im Einzelfall explizit zugestimmt hat.
- (5) Das Industriepraktikum hat einen zeitlichen Umfang von zehn Wochen und ist im Bereich des durch dieses Bachelorstudium angestrebten Berufsfeldes („ingenieurnah“) zu absolvieren. Näheres regelt Anlage 2.

§ 4 Unterrichts- und Prüfungssprache

In den ersten drei Fachsemestern ist Deutsch Unterrichts- und Prüfungssprache. Ab dem vierten Fachsemester können Lehrveranstaltungen und Prüfungen in deutscher oder englischer Sprache angeboten werden. Näheres regelt die Studienqualifikationssatzung.

§ 5 Studienjahr

- (1) Die Module für Studierende ungerader Fachsemester nach dem Studienverlaufsplan (Anlage 1) werden nur zu einem Wintersemester angeboten, für solche gerader Fachsemester nur zu einem Sommersemester.
- (2) Einschreibungen zu ungeraden Fachsemestern sind nur zu einem Wintersemester möglich. Einschreibungen zu geraden Fachsemestern sind nur zu einem Sommersemester möglich.

§ 6 Zweck der Prüfung

Die erfolgreich abgelegte Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums der Elektrotechnik und Informationstechnik. Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob die Kandidatin oder der Kandidat die Zusammenhänge des Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbstständig anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis erforderlichen Fachkenntnisse erworben hat.

§ 7 Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der Grad des „Bachelor of Science“ (B.Sc.) vergeben.

§ 8 Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss besteht aus vier Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, einem Mitglied aus der Gruppe des wissenschaftlichen Dienstes und zwei Mitgliedern aus der Gruppe der Studierenden. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sowie die Mehrheit der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer müssen Fächer der Elektrotechnik und Informationstechnik vertreten. Der Fakultätskonvent wählt aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Elektrotechnik und Informationstechnik im Prüfungsausschuss die oder den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 9 Prüfungen und Bonusleistungen

- (1) In den vom Institut für Elektrotechnik und Informationstechnik für den Bereich „Technische Pflichtmodule“ angebotenen Modulen erfolgen die Prüfungen in Form von Klausuren. Die Bearbeitungszeit einer Klausur beträgt höchstens 180 Minuten.
- (2) In den vom Institut für Elektrotechnik und Informationstechnik für die Bereiche „Technische Vertiefungsmodule“, „Praktika und Projekt“ und „Nichttechnische Module“ angebotenen Modulen, dem Industriepraktikum und der Bachelorarbeit sind folgende Prüfungsformen zulässig:
 - Klausur (Dauer: maximal 180 Minuten)
 - mündliche Prüfung (Dauer: 30 bis 45 Minuten je Kandidatin bzw. Kandidat)
 - Kolloquium
 - Versuchsdurchführung
 - Praktische Aufgabe
 - Demonstration
 - Paper
 - Protokoll
 - Arbeitsbericht
 - Schriftliche Ausarbeitung
 - Interview und Interviewbericht
 - Online-Tests

- Vortrag

Einzelheiten zu den je Modul zu erbringenden Prüfungsleistungen ergeben sich aus der Modulübersicht im Anhang. Sind bei einem Modul mehrere der zuvor genannten Prüfungsformen als Option angegeben, wird die für ein Studienjahr gültige Art zu Beginn der Modulveranstaltung durch Aushang bekannt gegeben.

- (3) Entsprechend § 8 Absatz 1 und Absatz 2 der Prüfungsverfahrensordnung in der Fassung vom 21. Februar 2008 und aufgrund der entsprechenden Beschlüsse des Senats der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel vom 1. Juli 2009 und 22. Juli 2009 finden die in Absatz 1 und Absatz 2 genannten Klausuren jeweils in sechs zusammenhängenden Wochen der vorlesungsfreien Zeit unmittelbar vor Beginn der Vorlesungszeit statt. Der Zeitraum für die Durchführung der in Absatz 2 genannten mündlichen Prüfungen umfasst die gesamte vorlesungsfreie Zeit plus die letzte Woche der Vorlesungszeit des vorangegangenen Semesters plus die beiden ersten Wochen der Vorlesungszeit des nachfolgenden Semesters.
- (4) Mit Ausnahme von Klausuren kann jede Prüfung gemäß Absatz 2 statt als Einzelprüfung auch als Gruppenprüfung durchgeführt werden, wenn die zu bewertenden Beiträge jeder Kandidatin und jedes Kandidaten aufgrund objektiver Kriterien eindeutig abgrenzbar, deutlich unterscheidbar und bewertbar sind. Finden Prüfungen in Form von Gruppenprüfungen statt, wird dies zu Beginn der Modulveranstaltung bekannt gegeben.
- (5) In technischen Pflichtmodulen der ersten zwei Semester können zusätzlich zu einer abschließenden Klausur Bonusleistungen angeboten werden. Diese Bonusleistungen werden bei der Berechnung der Modulnote nur dann berücksichtigt, wenn sie zu einer besseren Modulnote führen. Grundsätzlich zählt für die Modulnote das Klausurergebnis zu 100%. Falls durch die Berücksichtigung der Bonusleistungen eine bessere Note erzielt wird, ergibt sich die Modulnote zu 25% aus den Bonusleistungen und zu 75% aus dem Klausurergebnis. Art und Umfang von Bonusleistungen werden den Studierenden zu Beginn der Modulveranstaltung durch Aushang bekannt gegeben. Bonusleistungen können beim erneuten Angebot des zugrundeliegenden Moduls und somit jährlich wiederholt werden. Sie können beliebig oft wiederholt werden; es zählt stets die beste erzielte Bonusleistung. Eine Wiederholung ist jedoch ausgeschlossen, nachdem die zugehörige Prüfung bestanden wurde. Die erzielten Bonusleistungen werden im Prüfungsamt archiviert.
- (6) Im Bereich der Bonusleistungen sind folgende Prüfungsformen zulässig:
 - Klausur (Dauer: maximal 90 Minuten)
 - Online-Tests
 - Schriftliche Hausarbeit, z.B. Lösungen von Übungsaufgaben
 - Mündliche Präsentation

Einzelheiten zu den je Modul angebotenen Bonusleistungen werden zu Beginn der Modulveranstaltung durch Aushang bekannt gegeben.

§ 10 Prüfungsvorleistungen

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zu einer Modulprüfung ab dem vierten Semester gemäß Studienverlaufsplan (Anlage 1) ist das Bestehen der Modulprüfung „Grundgebiete der Elektrotechnik I“.
- (2) Voraussetzung für die Zulassung zu einer Modulprüfung ab dem fünften Semester gemäß Studienverlaufsplan (Anlage 1) ist der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme am „Grundpraktikum Elektrotechnik“.
- (3) Beinhaltet ein Modul Praktika, praktische Übungen und Sprachkurse, setzt die Zulassung zur Prüfung die regelmäßige Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen voraus.
- (4) Die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung ist regelmäßig, wenn

- a) in einem Praktikum und in einer praktischen Übung alle zugehörigen Versuche durchgeführt wurden. Sollte eine Studierende oder ein Studierender einen Praktikumstermin aus Gründen des § 52 Absatz 4 HSG versäumen, nennt die Dozentin bzw. der Dozent ihr bzw. ihm einen Ersatztermin.
 - b) in einem Sprachkurs nicht mehr als 20 % der Veranstaltungstermine unentschuldig versäumt wurden. § 52 Absatz 4 HSG bleibt hiervon unberührt; die oder der Modulverantwortliche kann in begründeten Ausnahmefällen für die verpassten Veranstaltungsteile eine Ersatzleistung festlegen.
- (5) Lehrveranstaltungen, in denen für die Zulassung zur Prüfung eine regelmäßige Teilnahme vorausgesetzt wird, sind in der Anlage gekennzeichnet.

§ 11

Bachelorarbeit

- (1) Zur Bachelorarbeit wird zugelassen, wer in Modulen der Bereiche „Technische Pflichtmodule“, „Technische Vertiefungsmodule“, „Praktika und Projekte“ sowie „Nichttechnische Module“ mindestens 172 Leistungspunkte erbracht und nachgewiesen hat.
- (2) In begründeten Ausnahmefällen kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Kandidatin oder einen Kandidaten auch dann zur Bachelorarbeit zulassen, wenn die in Absatz 1 genannte Zulassungsvoraussetzung nicht erfüllt ist.
- (3) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit ausgegeben werden, wenn alle Kandidatinnen oder Kandidaten der Gruppe die Voraussetzungen des Absatz 1 erfüllen und die als Prüfungsleistungen zu bewertenden Beiträge der einzelnen Kandidatinnen oder Kandidaten aufgrund objektiver Kriterien eindeutig abgrenzbar, deutlich unterscheidbar und bewertbar sind.
- (4) Die Bachelorarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden. Einer englischsprachigen Arbeit ist eine Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen.
- (5) Mit dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit kann die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat die Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter und die Zweitgutachterin bzw. den Zweitgutachter sowie ein Thema vorschlagen, ohne dass dadurch ein Anspruch begründet wird.
- (6) Die Arbeit wird von einer oder einem im Fachgebiet Elektrotechnik und Informationstechnik an der Technischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität tätigen Hochschullehrerin oder Hochschullehrer oder Privatdozentin oder Privatdozent ausgegeben und betreut. Soll die Arbeit in einer anderen Einrichtung der Technischen Fakultät oder außerhalb der Technischen Fakultät oder außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.
- (7) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Bachelorarbeit beträgt drei Monate.
- (8) Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (9) Die Bachelorarbeit ist innerhalb von sechs Wochen durch beide Gutachterinnen oder Gutachter zu bewerten.
- (10) Die Bachelorarbeit ist in zweifacher schriftlicher Ausfertigung und in einer für die elektronische Datenverarbeitung geeigneten Form bei dem zuständigen Prüfungsamt einzureichen.

§ 12 Bildung der Gesamtnote

- (1) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Bereichsnote für die technischen Pflichtmodule mit dem Gewicht 123,3, der Bereichsnote für technischen Vertiefungsmodule mit dem Gewicht 12 und der Note für die Bachelorarbeit mit dem Gewicht 12.
- (2) Die Bereichsnote für die technischen Pflichtmodule errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der gewichteten Noten dieser Module. Das Gewicht für die technischen Pflichtmodule der ersten drei Semester entspricht dem 0,7-fachen Wert der zugehörigen Leistungspunkte. Die technischen Pflichtmodule ab dem vierten Semester werden mit dem vollen Wert der zugehörigen Leistungspunkte gewichtet.
- (3) Technische Vertiefungsmodule sind im Gesamtumfang von 12 Leistungspunkten zu erbringen. Die Studierenden haben die Möglichkeit, in diesem Bereich mehr als die erforderlichen Prüfungen abzulegen und anschließend zu wählen, welche Noten in die Bereichsnote eingehen. Entsprechende zusätzliche Prüfungen dürfen maximal bis zum Ende des Prüfungszeitraums erbracht werden, in dem die Bachelorprüfung bestanden ist. Beabsichtigt eine Studierende oder ein Studierender, in diesem Bereich mehr als die erforderlichen Leistungspunkte zu erbringen, muss sie bzw. er dies dem Prüfungsamt rechtzeitig mitteilen. Die Mitteilung ist rechtzeitig, wenn sie innerhalb von fünf Werktagen erfolgt, nachdem die oder der Studierende weiß oder wissen kann, dass sie oder er durch erfolgreiche Prüfungen in technischen Vertiefungsmodulen die erforderliche Anzahl von 12 Leistungspunkten erworben hat.

Erfolgt eine solche Mitteilung nicht oder nicht rechtzeitig, werden die Prüfungsergebnisse in den weiteren Vertiefungsmodulen bei der Bildung der Bereichsnote nicht berücksichtigt.

Hat eine Studierende oder ein Studierender in technischen Vertiefungsmodulen mehr als 12 Leistungspunkte erworben, muss sie oder er dem Prüfungsamt spätestens fünf Tage nach Erhalt des letzten Prüfungsergebnisses schriftlich mitteilen, welche technischen Vertiefungsmodule bei der Bildung der Bereichsnote berücksichtigt werden sollen; diese Mitteilung muss von der oder dem Studierenden unterschrieben sein.

Informiert eine Studierende oder ein Studierender das Prüfungsamt nicht oder nicht rechtzeitig darüber, welche technischen Vertiefungsmodule bei der Bildung der Bereichsnote berücksichtigt werden sollen, gehen die Module mit den besten Noten in den Bachelorabschluss ein.

Die Bereichsnote für die technischen Vertiefungsmodule errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der gemäß den zugehörigen Leistungspunkten gewichteten Noten der Vertiefungsmodule.

§ 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsbestimmung

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2017 in Kraft. Sie findet erstmalig Anwendung auf Studierende, die sich zum WS 2017/18 oder später in ein erstes oder in ein höheres Fachsemester dieses Studiengangs erstmals einschreiben.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Fachprüfungsordnung (Satzung) der Technischen Fakultät für das Fach Elektrotechnik und Informationstechnik mit dem Abschluss Bachelor of Science an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel vom 4. Februar 2016 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. S. 7) außer Kraft.
- (3) Für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel in den Studiengang Elektrotechnik und Informationstechnik mit dem Abschluss Bachelor of Science eingeschrieben sind und nach der gemäß Absatz 2 außer Kraft getretenen Fachprüfungsordnung studieren, ist ein Studienabschluss nach der für sie geltenden Fachprüfungsordnung bis zum Ende des Wintersemesters 2020/21 möglich. Ein Wechsel der Fachprüfungsordnung für Studierende höherer Fachsemester ist ausgeschlossen. Werden Module in veränderter

Form angeboten, sind diese in der neuen Fassung zu absolvieren. Werden Pflichtmodule aus der Fachprüfungsordnung nach Absatz 2 nicht mehr angeboten, werden vom Prüfungsausschuss Ersatzmodule benannt.

- (4) Studierende, die ihr Studium nach der gemäß Absatz 2 außer Kraft getretenen Fachprüfungsordnung fortführen, wechseln automatisch zum Sommersemester 2021 in die neue Fachprüfungsordnung, sofern ausgeschlossen ist, dass der Studienabschluss nach der bisherigen Fachprüfungsordnung bis zur Frist in Absatz 3 erlangt werden wird.
- (5) Hat eine Studierende oder ein Studierender selbstständige Teilleistungen einer Modulprüfung absolviert und bestanden, werden diese Prüfungen angerechnet. Der Prüfungsausschuss entscheidet unter Berücksichtigung der Lernziele des Moduls und des Prüfungszwecks, welche weiteren Prüfungsleistungen zur Vervollständigung des jeweiligen Moduls erbracht werden müssen.
- (6) Fehlversuche, die im Rahmen von Prüfungen vor Inkrafttreten dieser Satzung unternommen wurden, werden auf die Anzahl der Versuche nach der neuen Prüfungsordnung angerechnet, sofern sich die Anrechnung nicht nach der Struktur der neuen Modulprüfung verbietet.
- (7) Über Härtefälle, die vom Studierenden nicht zu vertreten sind, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

Die Genehmigung nach § 52 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes wurde durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit Schreiben vom 27. Juli 2017 erteilt.

Kiel, den 27. Juli 2017

Prof. Dr.-Ing. Reinhard Koch
Dekan der Technischen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

Anlage 1: Studienverlaufsplan B.Sc. Elektrotechnik und Informationstechnik

1.Semester		2.Semester		3.Semester		4.Semester		5.Semester		6.Semester		7.Semester	
MIng-1		MIng-2		MIng-3		etit-104		etit-108		etit-119			
Mathematik für die Ingenieurwissenschaften I		Mathematik für die Ingenieurwissenschaften II		Mathematik für die Ingenieurwissenschaften III		Signale und Systeme I		Signale und Systeme II		Hochfrequenztechnik II		Bachelorarbeit	
4V 2Ü	9LP	4V 2Ü	9LP	4V 2Ü	9LP	3V 2Ü	7LP	2V 1Ü	4LP	3V 2Ü	6LP		12LP
etit-101		etit-102		etit-103		etit-105		etit-109					
Grundgebiete der Elektrotechnik I		Grundgebiete der Elektrotechnik II		Grundgebiete der Elektrotechnik III		Elektronik		Regelungstechnik		Technisches Vertiefungsmodul I		Industriepraktikum	
3V 2Ü	7LP	3V 2Ü	7LP	3V 2Ü	7LP	3V 2Ü	7LP	3V 2Ü	7LP	2V 1Ü	4LP		14LP
MNF-phys-Ing¹		MNF-phys-Ing¹		Inf-I1-2FNF		etit-106		etit-110					
Physik für Ingenieure I + II (Teil 1)		Physik für Ingenieure I + II (Teil 2)		Informatik I (2F/NF)		Elektromagnetische Felder I		Elektromagnetische Felder II		Technisches Vertiefungsmodul II			
2V 1Ü	4LP	2V 1Ü	4LP	4V 2Ü	8LP	3V 1Ü	6LP	2V 1Ü	4LP	2V 1Ü	4LP		
Inf-CompSys		mawi-E007		etit-314		etit-107		etit-111					
Computersysteme		Grundlagen der Materialwissenschaft		Grundpraktikum Elektrotechnik *		Elektrische Energietechnik		Leistungselektronik Grundlagen		Technisches Vertiefungsmodul III			
4V 2Ü	8LP	3V 2Ü	7LP	3PÜ	4LP	3V 1Ü	6LP	2V 1Ü	4LP	2V 1Ü	4LP		
etit-313						etit-117		etit-114					
Studieneingangsprojekt für Ingenieure *		Nichttechnisches Wahlpflichtmodul		Nichttechnisches Wahlpflichtmodul		Theoretische Grundlagen der Informationstechnik		Nachrichtenübertragung		Bachelor-Fortgeschrittenenpraktikum I *			
1PÜ	1LP		4LP		4LP	3V 1Ü	6LP	3V 2Ü	7LP	3PÜ	4LP		
								etit-118					
								Hochfrequenztechnik I		Bachelor-Fortgeschrittenenpraktikum II *			
								2V 1Ü		4LP	3PÜ	4LP	
										etit-303			
										Projekt			
										3P		4LP	
29 LP		31 LP		32 LP		32 LP		30 LP		30 LP		26 LP	
3 Pr		5 Pr		3 Pr		5 Pr		6 Pr		4 Pr		1 Pr	

Erläuterungen

Dem Studienverlaufsplan sind je Modul die folgenden Angaben zu entnehmen:

- Modulcode
- Modultitel
- Lehrform: Art der Lehrveranstaltung (VL: Vorlesung, Ü: Übung, PÜ: Praktische Übung, P:Projekt)
- SWS: Semesterwochenstunden des Moduls je Lehrform
- LP: Leistungspunkte

In Modulen, die mit einem „*“ gekennzeichnet sind, besteht Anwesenheitspflicht in den Lehrveranstaltungen.

Anlage 2: Industriepraktikum

Inhaltsübersicht

- § 1 Zweck
- § 2 Art, Dauer und Durchführung der praktischen Tätigkeit
- § 3 Freiwilliges Industriegrundpraktikum
- § 4 Inhalte des Industriepraktikums
- § 5 Betriebe für die praktische Tätigkeit
- § 6 Ersatzzeiten und Ausnahmeregelungen
- § 7 Berichterstattung über die praktische Tätigkeit
- § 8 Zeugnis über die praktische Tätigkeit
- § 9 Praktische Tätigkeit im Ausland

§ 1 Zweck

- (1) Die Christian-Albrechts-Universität zu Kiel verlangt in ihrer Bachelorprüfungsordnung für Studierende im Studiengang Elektrotechnik und Informationstechnik den Nachweis einer von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses anerkannten praktischen Tätigkeit (Industriepraktikum).
- (2) Ingenieurinnen und Ingenieure werden für die berufliche Praxis ausgebildet. Durch die Industriepraxis sollen sie einen ersten Einblick in die Arbeitswelt bekommen. Das Industriepraktikum vermittelt fachbezogene Kenntnisse und Erfahrungen aus der beruflichen Tätigkeit, die den Übergang in den Beruf erleichtern.
- (3) Im Einzelnen dient das Industriepraktikum
 - dem Einblick in moderne Verfahren und Einrichtungen der Fertigung mechanischer und elektrischer Komponenten und Systeme,
 - dem Einblick in Betriebsabläufe und -organisationen der Industrie,
 - dem Erleben der Sozialstruktur in Betrieben (u.a. Teamarbeit, Hierarchie, soziale Situation),

jeweils ggf. unter Berücksichtigung von Termin-, Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsaspekten, des Sicherheitsdenkens und des Arbeitsschutzes, sowie von Gesichtspunkten der Umweltverträglichkeit.

§ 2 Art, Dauer und Durchführung der praktischen Tätigkeit

Das Industriepraktikum umfasst insgesamt mindestens zehn Wochen. Fehltage, Feiertage usw. sind nachzuarbeiten, soweit sie die Anzahl von drei Arbeitstagen übersteigen. Art, Dauer und Durchführung der einzelnen Tätigkeiten werden im Folgenden dargestellt. Bei Abweichungen von diesen Bestimmungen oder Unklarheiten bezüglich der Anerkennung des Industriepraktikums wird die vorherige Rücksprache mit der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses dringend empfohlen.

§ 3 Freiwilliges Industriegrundpraktikum

Das Industriepraktikum kann durch ein Industriegrundpraktikum ergänzt werden. Die Durchführung eines Industriegrundpraktikums wird als freiwillige Weiterbildung empfohlen. Es soll grundlegende Tätigkeiten umfassen und soll aus einer mechanischen und einer elektrotechnischen Grundpraxis bestehen. Die Tätigkeiten sollen möglichst in den Bereichen Mechanik/ Maschinenbau bzw. Elektrotechnik der Betriebe durchgeführt werden.

§ 4

Inhalte des Industriepraktikums

- (1) Das Industriepraktikum umfasst ingenieurnahe Tätigkeiten auf dem Gebiet der Elektrotechnik und Informationstechnik.
- (2) Es beinhaltet Aufgaben aus den folgenden Bereichen
 - Fertigung, Montage von einzelnen Bauelementen, Bauteilen, Baugruppen, Apparaten, Geräten und Maschinen der gesamten Elektrotechnik,
 - Betrieb, Wartung von ganzen Anlagen der Elektrotechnik, Prüfung, Inbetriebnahme sowie
 - Forschung, Entwicklung, Berechnung, Projektierung und Konstruktion.
- (3) Verwaltungstätigkeiten, das Errichten von Hausinstallationen, die Reparatur von Haushalts-, Rundfunk- und Fernsehgeräten gelten nicht als ingenieurnahe Tätigkeiten. Sie werden ebenso wie reine Softwarearbeiten und Programmierkurse ohne Bezug zur Elektrotechnik und Informationstechnik nicht auf die Industriefachpraxis angerechnet.

§ 5

Betriebe für die praktische Tätigkeit

- (1) Die in dem Industriepraktikum vermittelten Kenntnisse und Erfahrungen können vorzugsweise in Industriebetrieben, aber auch in größeren Handwerksbetrieben oder in größeren Forschungseinrichtungen erworben werden. Firmen oder Betriebsabteilungen, die sich unter der Leitung eines nahen Angehörigen befinden, scheiden als Praktikumsstellen aus.
- (2) Die Praktikantinnen und Praktikanten bewerben sich selbstständig um eine Praktikumsstelle. In Zweifelsfragen berät die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bezüglich deren Eignung. Zur Suche nach geeigneten Praktikumsstellen kann sich die Bewerberin oder der Bewerber mit der zuständigen Industrie- und Handelskammer oder der Berufsberatung des Arbeitsamtes in Verbindung setzen. Die Bewerberin oder der Bewerber ist selbst verantwortlich für die Einhaltung der in dieser Ordnung gegebenen Richtlinien. Der Abschluss eines Praktikantenvertrages zwischen dem Betrieb und der Praktikantin oder dem Praktikanten wird empfohlen.

§ 6

Ersatzzeiten und Ausnahmeregelungen

- (1) Werkstudentinnen- und Werkstudententätigkeiten, andere Ausbildungszeiten, berufliche Tätigkeiten sowie Industriepraktika von Absolventinnen und Absolventen der Fachhochschulen werden auf Antrag insoweit angerechnet, als sie nach Zweck und Art den gemäß dieser Richtlinien beschriebenen Tätigkeiten entsprechen und ein Berichtsheft geführt wurde.
- (2) Körperbehinderte können besondere Regelungen zur Anerkennung von praktischen Tätigkeiten mit der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vereinbaren.

§ 7

Berichterstattung über die praktische Tätigkeit

- (1) Die Praktikantin oder der Praktikant hat für die gesamte Dauer der praktischen Tätigkeit ein Berichtsheft zu führen.
- (2) Die Arbeitsberichte sollen die Arbeitsgänge, die Einrichtung von Arbeitsprozessen, die verwendeten Werkzeuge usw. beschreiben sowie Notizen über die gewonnenen Erkenntnisse und Erfahrungen bei den ausgeübten Tätigkeiten enthalten. Die Berichte dienen auch dem Erlernen der Darstellung technischer Sachverhalte und müssen daher selbst verfasst sein. Ein Bericht soll alle wesentlichen Details knapp und übersichtlich dokumentieren. Aus dem Text muss ersichtlich sein, dass die Verfasserin oder der

Verfasser die angegebenen Arbeiten selbst ausgeführt hat. Freihandskizzen, Werkstattzeichnungen, Schaltbilder usw. können Textbeiträge ergänzen bzw. ersetzen. Auf die unzumutbare Einbindung von Fotografien, Fotokopien oder Prospekten sowie eingescannten Dokumenten soll jedoch verzichtet werden. Der Bericht über das Industriepraktikum soll in Arbeitsberichte über einzelne Tätigkeitsabschnitte aufgeteilt sein. Der Umfang eines Arbeitsberichts richtet sich nach der zeitlichen Dauer einer Tätigkeit. Der Bericht soll im Mittel einen Umfang von ein bis zwei DIN A4-Seiten (inklusive Skizzen) je Arbeitswoche haben.

- (3) Zusätzlich müssen in einer tabellarischen Arbeitszusammenstellung von maximal 1 Seite je Woche die ausgeführten Arbeiten je Tag unter Angabe der Arbeitsdauer stichwortartig dokumentiert werden (Wochenberichte).
- (4) Die Wochen- und die Arbeitsberichte müssen von der verantwortlichen Betreuerin oder dem verantwortlichen Betreuer des Betriebes abgezeichnet werden.

§ 8

Zeugnis über die praktische Tätigkeit

Zur Anerkennung der abgeleisteten praktischen Tätigkeit sind die Berichte, Arbeitszusammenstellungen und Arbeitsberichte, und ein Zeugnis des Betriebes, dieses im Original oder als Kopie, vorzulegen. Dieses Zeugnis muss enthalten:

- Angaben zur Person (Name, Vorname, Geburtstag und -ort),
- Ausbildungsbetrieb, Abteilung und Ort,
- Ausbildungsarten und ihre Dauer,
- Fehl- und Urlaubstage, gegebenenfalls Fehlanzeige.

Das Zeugnis soll auch eine Aussage über den Erfolg der Tätigkeit enthalten.

§ 9

Praktische Tätigkeit im Ausland

Praktische Tätigkeiten im Ausland werden empfohlen und grundsätzlich anerkannt, wenn sie den vorher genannten Regeln entsprechen. Das Berichtsheft muss dabei in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden. Dem Zeugnis ist eine beglaubigte deutsche oder englische Übersetzung beizufügen, insofern es in einer anderen Sprache ausgestellt wurde.